

Bern, 14. Oktober 2009 GEF C

1 7 0 2 **Gesundheits- und Fürsorgedirektion: Sanitätsnotrufzentrale (SNZ 144); Erneuerung des Einsatzleitsystems und Integration in die kantonale Alarmierungsplattform AVANTI, Migration der SNZ 144 und der Sanitätspolizei Bern auf POLYCOM sowie Integration der Informatik-Infrastruktur der Sanitätspolizei Bern in die Informatik-Plattform der Kantonspolizei Bern**

Ausgabenbewilligung; mehrjähriger Verpflichtungskredit



1. Gegenstand:

Das Einsatzleitsystem der SNZ 144 wird erneuert und zugleich in die kantonale Alarmierungsplattform AVANTI integriert. Dazu wird die bei den Regionalen Einsatzzentralen der Kantonspolizei bereits eingesetzte Software AVANTI entsprechend den Bedürfnissen der SNZ 144 erweitert. Durch den Einsatz von zeitgemässer Technologie und die Schaffung von bisher fehlenden Redundanzen wird die Betriebssicherheit wesentlich verbessert.

Im gleichen Vorhaben wird die Informatik-Infrastruktur der Sanitätspolizei Bern in die Informatik-Plattform der Kantonspolizei Bern integriert. Damit wird sichergestellt, dass die Sanitätspolizei Bern auch in Zukunft die Nachbearbeitung ihrer Einsätze effizient erledigen kann.

Weiter werden alle 16 Standorte der Regionalen Rettungsdienste über BEWAN erschlossen und an die AVANTI-Plattform angeschlossen. Dies erlaubt, die dezentrale Nachbearbeitung nach vorgegebenen Standards durchzuführen. Dadurch wird die Gesundheits- und Fürsorgedirektion in der Lage sein, die Mobilisation und Disposition effizient zu koordinieren und Einsparpotential zu erkennen.

Gleichzeitig werden die SNZ 144 und die Sanitätspolizei Bern auf POLYCOM, das kantonale Sicherheitsfunknetz (RRB 1769/2008), migriert, ohne dass im POLYCOM-Projekt zusätzliche Kosten anfallen.

2. Rechtsgrundlagen:

Spitalversorgungsgesetz vom 5. Juni 2005 (SpVG; BSG 812.11), Artikel 53, 54 und 63
Spitalversorgungsverordnung vom 30. November 2005 (SpVV; BSG 812.112), Artikel 78
Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen

und Leistungen (FLG: BSG 620.0), Artikel 46, 47, 48 Abs. 1 Bst. b und f, 50 Abs. 3 und 52
Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 621.1), Artikel 146 und 148

3. Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe: Investition:
Gebundene einmalige Ausgabe (Art. 48 Abs. 1 Bst. b und f FLG)
- Betriebs- und Unterhaltskosten (Folge- und Mehrkosten):
Gebundene, wiederkehrende Ausgaben Ausgabe (Art. 47 und 48 Abs. 1 Bst. b und Abs. 3 und FLG und Art. 145 Abs. 3 FLV) von CHF 1'300'000 pro Jahr, durch die GEF mit separater Ausgabenbewilligung (Jahresleistungsvertrag) zu bewilligen.
4. Massgebende Kreditsumme: Realisierungskosten CHF 4'550'000 (gebundene, einmalige Ausgaben)
- Alle Kosten verstehen sich inkl. MWSt.
5. Kreditart, Konto/Kostenart, Produktgruppe: Mehrjähriger Verpflichtungskredit
Konto 562000 (Investitionsbeiträge an Gemeinden)
Produktgruppe Gesundheitsschutz und Sanitätsdienst
Segment Fonds für Spitalinvestitionen
- Der Verpflichtungskredit wird voraussichtlich durch folgende Zahlungstranchen abgelöst:
- | | | |
|------|-----|-----------|
| 2009 | CHF | 550'000 |
| 2010 | CHF | 3'000'000 |
| 2011 | CHF | 1'000'000 |
- Die Kosten sind im Voranschlag/Aufgaben-/Finanzplan enthalten.

Die Ausgabenbewilligung ist zudem der Steuerungskommission des Grossen Rates zur Kenntnis zu bringen sowie im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

An die Gesundheits- und Fürsorgedirektion
An die Polizei- und Militärdirektion
An die Finanzdirektion
An die Steuerungskommission
An die Finanzkontrolle

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber:

